



**Beauftragung von Wirtschaftsprüfern durch das Rechnungsprüfungsamt (RPA) im Rahmen der Durchführung ihrer örtlichen Prüfungen der Jahresabschlüsse ... der Eigenbetriebe, Anstalten des öffentlichen Rechts (AöR) und Zweckverbände nach Maßgabe bzw. entsprechend § 142 KVG LSA**



# 1. Gesetzliche Grundlage § 142 KVG

- ▶ § 142 Abs. 1 KVG LSA benennt den Gegenstand und den Umfang der örtlichen Prüfung.
- ▶ § 142 Abs. 2 KVG LSA eröffnet dem Rechnungsprüfungsamt (RPA) die Möglichkeit, sich zur Prüfung der Jahresabschlüsse eines Wirtschaftsprüfers zu bedienen.
- ▶ Die Entscheidung, die Prüfung selbst durchzuführen, sich eines Wirtschaftsprüfers zu bedienen oder einen Wirtschaftsprüfer zur Unterstützung hinzuziehen, ist (fachlich) in das Ermessen des RPA gestellt.

# 2. Planung der Prüfung

- ▶ Das RPA hat die jeweilige Prüfung zu planen.
- ▶ Die Prüfungsplanung umfasst grundsätzlich die sachliche, zeitliche und personelle Planung.



- ▶ Im Rahmen der personellen Planung hat das RPA dann über den Einsatz eigener Mitarbeiter bzw. eines Wirtschaftsprüfers zu entscheiden.

### 3. Bedarfsentscheidung

- ▶ Beachtung des Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gem. § 98 Abs. 2 KVG LSA.
- ▶ Vor der Beschaffung Durchführung einer sorgfältige Bedarfsermittlung.
- ▶ Durchführung entsprechender Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen
- ▶ Feststellung der wirtschaftlichsten Alternative.
- ▶ Bedarfsentscheidung.



## Vertragsgestaltung

- ▶ Beachtung Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gem. § 98 Abs. 2 KVG LSA.
- ▶ Berücksichtigung unterschiedlicher Möglichkeiten der Vertragsgestaltung.
- ▶ Ermittlung der wirtschaftlichsten Vertragsgestaltung.
- ▶ Tatsächliche Vertragsgestaltung entsprechend dem Ergebnis.

**4. Schätzung des Auftragswertes**

**5. Finanzierung**

**6. Zuständigkeit**



## 7. Vorbereitung des Vergabeverfahrens

- ▶ Entscheidung über Anwendung der Vorschriften des GWB oder des nationalen Rechts.
- ▶ Anwendung der Vorschriften des Haushaltsrechts oder der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL).
- ▶ Wahl der Vergabeart.

## 8. Vergabeunterlagen

- ▶ Erstellung der Vergabeunterlagen durch die/ den Zuständige/n.
- ▶ Erstellung der funktionalen Leistungsbeschreibung durch RPA.
- ▶ Festlegung, welche Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit) die Bieter vorweisen müssen.
- ▶ Bestimmung der Kriterien für die Erteilung des Zuschlages und ggf. Festlegung der Gewichtung der einzelnen Kriterien.



## **9. Durchführung des Vergabeverfahrens durch Zuständige/n**

- ▶ Beteiligung des RPA's an der Auswahl der geeigneten Bewerber, der Prüfung der Angemessenheit des Preises und an der Auswahl des wirtschaftlichsten Angebotes.

## **10. Gem. § 9 Abs. 2 S. 2 Nr. 5 EigBG Einholung der Entscheidung über den Vorschlag des Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüferin nach § 142 KVG LSA**

- ▶ Der LRH plädiert für die Abschaffung der Regelung des § 9 Abs. 2 S. 2 Nr. 5 EigBG.



## **11. Entscheidung über die Bestellung des Abschlussprüfers durch den Verwaltungsrat gem. § 5 Abs. 3 S. 3 Nr. 5 AnStG**

- ▶ Nach Auffassung des Landesrechnungshofes hat der Gesetzgeber im § 7 AnStG zwei Prüfungen geregelt.
- ▶ Einerseits schreibt § 7 Abs. 1 AnStG grundsätzlich die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Anstalt nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB sinngemäß vor.
- ▶ Andererseits verweist § 7 Abs. 3 S. 1 AnStG klarstellend auf die Anwendung des § 136 KVG LSA und damit auf die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses ... der Anstalt nach den §§ 138 bis 142 KVG LSA durch das RPA.



## **11.1. Prüfung nach § 7 Abs. 1 AnStG i. V. m. HGB in Bezug auf § 5 Abs. 3 S. 3 Nr. 5 AnStG**

- ▶ Nach § 316 Abs. 1 S. 1 HGB sind der Jahresabschluss und der Lagebericht der Anstalt durch einen Abschlussprüfer zu prüfen.
- ▶ Abschlussprüfer können gem. § 319 Abs. 1 S. 1 HGB Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sein.
- ▶ Nach § 318 Abs. 1 S. 1, 2 HGB wird der Abschlussprüfer von den Gesellschaftern [sinngemäß Vertretung bzw. entsprechend den Vorschriften der Kommune (Verwaltungsrat)] gewählt.
- ▶ Gem. § 318 Abs. 1 S. 4 HGB haben die gesetzlichen Vertreter (Vorstand), bei Zuständigkeit des Aufsichtsrates (sinngemäß Verwaltungsrat) dieser, unverzüglich nach der Wahl den Prüfungsauftrag zu erteilen.
- ▶ Die Regelung des § 5 Abs. 3 S.3 Nr. 5 AnStG ist allein Ausfluss der §§ 316 Abs. 1 S. 1, 318 Abs. 1 S. 1,2, 319 Abs. 1 S.1 HGB.



## **11.2. Prüfung nach § 7 Abs. 3 AnStG i. V. m. KVG LSA in Bezug auf § 5 Abs. 3 S. 3 Nr. 5 AnStG**

- ▶ Das RPA ist entsprechend den gesetzlichen Regelungen des § 142 KVG LSA für die Prüfung der Jahresabschlüsse ... der AöR zuständig.
- ▶ Es bleibt auch bei der Bedienung eines Wirtschaftsprüfers zur Erfüllung seiner Pflichtaufgaben für die Gesamtprüfung nach § 142 KVG LSA verantwortlich.
- ▶ Abschlussprüfer i. S. des § 5 Abs. 3 S. 3 Nr. 5 AnStG könnte demzufolge nur das RPA sein.
- ▶ Zur Bestellung des RPA's als Abschlussprüfer bedarf es insoweit keiner speziellen Regelung (§ 5 Abs. 3 S. 3 Nr. 5 AnStG).
- ▶ Die Anwendung des § 5 Abs. 3 S. 3 Nr. 5 AnStG kommt für die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses ... der Anstalten nach § 142 KVG LSA durch das RPA nicht in Betracht.



## 11.3 § 25 Abs. 1 S. 2 AnStVO

- ▶ Das MI LSA hat in § 25 Abs. 1 S. 2 AnStVO geregelt, dass der Verwaltungsrat als Abschlussprüferin oder Abschlussprüfer regelmäßig das RPA, sofern es sich zur Abschlussprüfung bereit erklärt, bestellt.
- ▶ Nach Ansicht des LRH steht diese Regelung den höherrangigen gesetzlichen Regelungen des § 7 Abs. 1 und 3 AnStG entgegen.

## 12. Vergabeentscheidung/Beschlussfassung

- ▶ Über die Beauftragung des Wirtschaftsprüfers entscheidet die Vertretung, soweit nicht dem Hauptverwaltungsbeamten die Befugnis übertragen wurde (§§ 45 Abs. 1, 66 Abs. 3 KVG LSA).



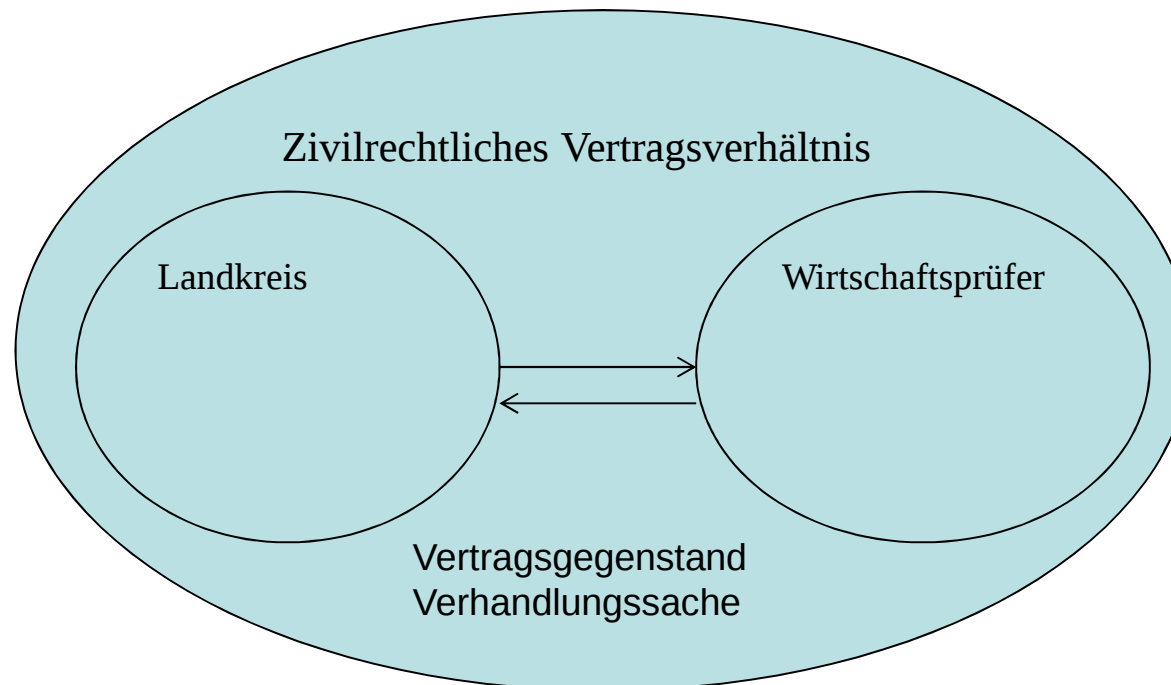
## 13. Erteilung des Zuschlages

- ▶ Die laut interner Regelung des Landkreises zuständige Stelle erarbeitet und erteilt den Zuschlag.
- ▶ Mit dem Zuschlag ist der Vertrag zustande gekommen.
- ▶ Nach Auffassung des Landesrechnungshofes kann nicht das RPA für den Vertragsabschluss zuständig sein.



## 14. Zusammenhang § 142 KVG LSA und Beauftragung der Wirtschaftsprüfer

Prüfung nach § 142 KVG LSA = öffentlich-  
rechtliche Normen





## Folgen aus dem zivilrechtlichen Vertragsverhältnis

- ▶ Der Wirtschaftsprüfer hat die vertraglich vereinbarte Leistung zu erbringen.
- ▶ Der Landkreis hat bei auftragsgemäßer Erfüllung des Vertrages durch den Wirtschaftsprüfer das vereinbarte Entgelt zu entrichten.

## Folgen aufgrund der öffentlich-rechtlichen Norm des § 142 KVG LSA

- ▶ Entscheidung des/ der Prüfers/Prüferin des RPA`s, inwieweit er/sie
  - ▶ sich auf die Ergebnisse der Prüfung des Wirtschaftsprüfers stützen kann/ möchte und/ oder
  - ▶ eigene Prüfungshandlungen durchführen muss/ möchte.
- ▶ Ggf. Durchführung von eigenen weiteren Prüfungshandlungen.



## Urteilsbildung/ Feststellungsvermerk

- ▶ Auswertung der Ergebnisse der jeweils durchgeführten Prüfungshandlungen und Bewertung dieser hinsichtlich der Relevanz für das Prüfurteil.
- ▶ Entsprechende Dokumentation der dabei getroffenen Entscheidungen (ggf. Entscheidungsgründe benennen).
- ▶ Fällung eines Gesamturteils über den Prüfungsgegenstand.
- ▶ Dokumentation des Prüfungsurteils sowie der jeweiligen Entscheidungsgründe.
- ▶ Anfertigung des jeweiligen Feststellungsvermerkes.

## 15. Anfertigung eines Vergabevermerks durch den/die Zuständige/n



## 16. Kostenweiterberechnungen/ Rechnungsabwicklung

- ▶ Auf die Kostenweiterberechnungen und Rechnungsabwicklung soll an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden.